

Verein Waldkinder Jolimont

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „Waldkinder Jolimont“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3234 Vinelz.

2. Vereinsziele und Vereinszweck

Der Verein hat zum Ziel in der Natur oder naturnaher Umgebung Angebote für Kinder zu initiieren um ihnen hier Begegnung, Entwicklung und Räume des Seins zu ermöglichen. Zudem setzt sich der Verein zum Ziel vernetzend für weitere naturnahe Projekte und für homeschooling Familien zu wirken und begrüsst weitere Formen von Zusammenarbeit mit Schule und Wirtschaft.

Der Verein hat den Zweck mit seiner Struktur diese Angebote und die Menschen zusammen zu führen sowie die Angebote zu koordinieren, publik zu machen und in ihrer Qualität zu unterstützen.

3. Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Projektbeiträge
- c) Subventionen
- d) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen wie Weiterbildungen
- e) Einnahmen aus Produktverkäufen
- f) Spenden, Gönnerbeiträge, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) eine Geschäftsstelle
- d) eine Revisionsstelle (wird nur bei Bedarf eingerichtet)

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ein Vereinsaustritt kann auf das Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht leistet, tritt automatisch aus dem Verein aus. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen wenn diese gegen die Interessen des Vereins verstossen. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche ordentlich einmal jährlich bis spätestens vier Monate nach Vereinsjahreswechsel statt findet.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle (sofern eingesetzt)
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle (sofern eingesetzt); Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Änderung und Ergänzung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Handmehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich. Er kann diese Aufgabe jedoch an eine externe Stelle vergeben, welche dafür entschädigt werden kann.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich und wird nach den Richtlinien des Vorstandes entlohnt.

Der Vorstand legt fest, in welche Bestandteile die Geschäftsstelle gegliedert wird und legt deren Kompetenzen fest. Die Geschäftsführung ist zwingend Mitglied des Vorstands.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren wählen.

Diese prüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Geldbestände und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder inkl. der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen. Das Vermögen wird einer ähnlichen gemeinnützigen Institution zugewendet.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

gezeichnet durch den Vorstand:

Maja Bleichenbacher

Bruno Niklaus